Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей часть неоффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung. Nichtofficieller Theil.

Середа, 12. Октября 1860. № 116. Mittwoch, den 12. October 1860.

Bemerkenswerthe Ereignisse im Gouvernement Livland in der 2. Hälfte des Augustmonats 1860.

Feuerschäden. Es brannten durch Blitz auf: am 22. Juli im Rigaschen Kreise auf dem priv. Gute Adjamünde, das Wohngebäude des Gesindes „Gausche"; der Schaden beträgt 600 Rbl. S.; — am 24. Juli im Rigaschen Kreise auf dem Gute Kastran, das Gesinde „Uppit"; der Verlust beläuft sich auf 503 Rbl. S.; — am 1. August im Dörptschen Kreise auf dem priv. Gute Warrol, der Viehstall der Hoflage „Karlsberg"; der Schaden wird auf 600 Rbl. S. veranschlagt; — am 8. August im Rigaschen Kreise auf dem Pastorate Neuermühlen, das Wohngebäude nebst Riege des Gesindes „Strenge"; der Verlust wird auf 450 Rbl. S. taxirt; — am 12. August im Rigaschen Kreise auf dem Gute Schloß Cremon, das Wohngebäude nebst Viehstall des dasigen Müllers Grasche; der Schaden beträgt 200 Rbl. S.

Plötzliche und gewaltsame Todesfälle. In Folge eigener Unvorsichtigkeit ertranken: am 27. August im Walkschen Kreise auf dem priv. Gute Lisohn im dasigen Bache, der 3jährige Sohn der Bäuerin Mila Gehrmann, Namens Carl; — am 27. August im Rigaschen Patrimonialbezirke auf dem Gute Kengeragge, im dasigen Bache, die zur Rigaschen Stadtgemeinde angeschriebene 9jährige Anna Grigorjewa. Außerdem starben plötzlich: am 13. August im Walkschen Kreise auf dem Gute Seltingshof ein unbekanntes Frauenzimmer; — an demselben Tage in demselben Kreise auf dem Gute Soorhof, fand in Folge eigener Unvorsichtigkeit der 16jährige Müllerbursche Ada Awik, seinen Tod im Mühlenwerke; — am 27. August in der Moskauschen Vorstadt Rigas starb plötzlich der auf unbestimmte Zeit beurlaubte Unteroffizier des Mohilewschen Infanterieregiments Simon Peter Behrsing.

Gefundene Leichname. Es wurden gefunden: am 19. August in der Moskauschen Vorstadt Rigas, in der Düna, der in Verwesung übergegangene Leichnam eines unbekannten Knaben; — am 20. August in der Mitauschen Vorstadt Rigas, in der Düna, der Leichnam des am 16. August verschwundenen 7jährigen Sohnes des Schiffszimmermanns Buring, Namens Carl Georg; — am 28. August im Pernauschen Kreise unter dem Gute Tackerort am Seestrande, der in Verwesung übergegangene Leichnam eines unbekannten Menschen.

Selbstmorde. In der Nacht vom 15. zum 16. August erhängte sich im Walkschen Kreise auf dem priv. Gute Seltingshof in einem Anfalle von Melancholie die 56 Jahre alte Bäuerin Jule Behrsing; — am 24. August im Pernauschen Kreise auf dem publ. Gute Pattenhof erhängte sich aus Lebensüberdruß der 70 Jahre alte Bauer Johann Sutt.

Diebstähle. Im Laufe der 2. Hälfte des August-Monats wurden im Gouvernement Livland 15 geringfügige Diebstähle verübt, deren Gesammtwerth 274 Rbl. 49 Kop. S. beträgt. Außerdem ist in Riga gestohlen worden: dem Kaufmann Kalmann Moses Berkowitz verschiedene Kleider für 175 Rbl. S.; dem Kutscher Georg Letting Kleidungsstücke für 117 Rbl. S.; dem zur Stadt Bauske gehörigen Grigori Iwanow Galkow 104 Rbl. baares Geld; aus der Bude des Hebräers Moses Berkowitz verschiedene Kleidungsstücke, Wäsche u. s. w. für 465 Rbl. und dem Wachtmeister der Rigaschen Polizei Grünberg verschiedene Kleider für 109 Rbl. S.

Schifffahrt. Vom 20. August bis zum 4. September gelangten in den rigaschen Hafen 149 Schiffe und zwar mit verschiedenen Waaren: 14 russ., 3 lübeck., 8 norweg., 1 franz., 3 dän., 11 engl., 4 preuß., 3 hannöv., 3 mecklenb., 5 holl. und 1 oldenb. und mit Ballast: 9 russ., 2 lüb., 7 norweg., 4 franz., 10 dän., 18 engl., 4 preuß., 11 hannöv., 13 meckl. und 15 holländische. In derselben Zeit verließen den Rigaschen Hafen 171 Schiffe mit verschiedenen Waaren und zwar: 35 engl., 10 russ., 8 hamburg., 10 holl., 9 oldenb., 8 hannöv., 16 dän., 6 lübeck., 13 preuß., 25 norweg., 12 meckl., 14 schwed. und 5 französische.

Vom 2. bis zum 23. August gelangten in den Pernauschen Hafen 2 Schiffe mit Waaren und zwar 1 preuß. und 1 engl.; es liefen in derselben Zeit 3 Schiffe aus dem Hafen aus und zwar: 1 preuß., 1 norweg. und 1 hannöversches.

Vom 15. August bis zum 1. Sept. kamen nach dem Arensburgschen Hafen 2 holländische Schiffe mit Ballast, ausgelaufen keines.

Die Schulen für Kinderwärterinnen und Feldscherinnen bei dem Erziehungshause in St. Petersburg.

(Nach dem Russischen des Dr. phil. et jur. N. Waradinow.)

(Fortsetzung.)

Das am 18. November 1853, in Gegenwart der angesehensten Aerzte und Autoritäten der Hauptstadt, sowie vieler Freunde der vaterländischen Aufklärung, abgehaltene Examen fiel sehr befriedigend aus: nach dem Ausspruche des Oberarztes am Erziehungshause Herrn Depp hatten alle fünf junge Kinderwärterinnen „das Examen sehr gut bestanden und bei ausgezeichneter Führung sehr gute Fortschritte an den Tag gelegt.“ Auf Grund dessen wurden ihnen die Zeugnisse ausgestellt. So endigte der zweite Lehrcursus der Kinderwärterinnen. Die Vorzüge desselben vor dem erstern bestehen in der öffentlichen Prüfung der Schülerinnen und zwar, in Gegenwart der bekanntesten Aerzte und anderer Personen in der ausführlichen Angabe der Lehrgegenstände und in dem Zurückhalten der Schülerinnen in der Anstalt bis zur Beendigung des Cursus und Examens, sowie endlich in der Ertheilung der Zeugnisse. Durch diese Neuerungen wurde die Beurtheilung des Lehrcursus, der Unterrichtsmethode und der Fortschritte der Zöglinge durch sachkundige und kenntnißreiche Männer ermöglicht und das Publicum mit der Anstalt durch das Resultat des Examens bekannt gemacht; zugleich erlangten die dem Examen beigewohnt habenden Personen die Möglichkeit, die abgehenden Kinderwärterinnen persönlich kennen zu lernen, dieselben nöthigenfalls für ihre Kinder auszuwählen oder sie Andern zu empfehlen, somit also die gewonnene Kenntniß von der Anstalt zu verbreiten; die Angabe der Lehrgegenstände machte die Anwesenden beim Examen noch mehr mit den Kenntnissen der jungen Mädchen bekannt und bot die Möglichkeit, die Lehrgegenstände des Cursus wo nöthig zu verändern, zu ergänzen oder zu erweitern, was für eine neuentstehende, kein Vorbild habende Anstalt durchaus nothwendig ist, die Zeugnisse endlich gaben den mit ihnen entlassenen Kinderwärterinnen eine gewisse Stellung im öffentlichen Leben, flößten dem Publicum Vertrauen zu ihnen ein, öffneten ihnen den Weg zur Erlangung von Dienststellen und sicherten somit ihre Zukunft. Ueberdieß wurde endlich auch der Lehrcursus um ein Jahr verlängert und es wurden die Bedingungen stipulirt, unter welchen beim Expediren des neuen dreijährigen Cursus die entlassenen Kinderwärterinnen in den Privathäusern untergebracht werden sollten, zugleich aber auch der Entwurf zum förmlichen Contract, den Derjenige, welcher den Wunsch äußert eine Kinderwärterin annehmen zu wollen, mit der Verwaltung des Erziehungshauses abzuschließen hat, angefertigt.

Diese Bedingungen lauten wie folgt:

1) die Zöglinge, welche aus dem St. Petersburger Erziehungshause unter dem Namen einer gebildeten Kinderwärterin entlassen werden, sind verpflichtet in Privathäusern nicht weniger, als sechs Jahre zu dienen, während welcher Zeit sie den Schutz des Vorstands des Erziehungshauses genießen; im Uebrigen hängt die Dienstzeit in einem Privathause von der im Contracte angegebenen Abmachung ab;

2) nach Antritt des Dienstes darf die Kinderwärterin nicht ohne vorgängige Einwilligung der Verwaltung des Erziehungshauses entlassen werden, und muß selbige Verwaltung auch über die Ursache der Entlassung in Kenntniß gesetzt werden; ebenso darf auch die Kinderwärterin ohne Genehmigung der Verwaltung, welcher sie überhaupt während der sechs Jahre Rechenschaft abzulegen hat, ihren Dienst nicht verlassen; wenn aber nach Ablauf dieser sechsjährigen Frist diejenige Familie, bei der sie sich im Dienste befindet, wünschen sollte, sie noch länger zu behalten, so bleibt solches der Kinderwärterin freigestellt und darf sie ohne Mitbetheilung der Verwaltung des Erziehungshauses neue Bedingungen eingehen;

3) die in einem Privathause in Dienst getretene Kinderwärterin ist verpflichtet, die kleinen Kinder sorgsam zu beaufsichtigen, sie regelrecht zu behandeln, sowol im gesunden als kranken Zustande zu warten, und ihnen im Fall eines eingetretenen Unwohlseins, sobald ein Arzt nicht rasch genug herbeigeholt werden könnte, die erste Hilfe zu leisten; der Kinderwärterin ist gestattet, jedoch auch nur mit Wissen der Eltern, die unschuldigsten Mittel anzuwenden, als: das Auflegen eines Senfpflasters, das Setzen eines Lavements, das Einreiben des Unterleibs mit Provencer- oder Baumöl, das Auflegen warmer Servietten, Kleie, Heusamen u. a. auf den Unterleib, sowie überhaupt die Anwendung ähnlicher erlaubter Hausmittel. In Hinsicht der Sittlichkeit der Kinder hat die Wärterin sich zu bestreben üble Neigungen derselben zu bessern, ihnen Gehorsam und Liebe zu den Eltern einzuflößen und durch ihre eigene Führung ein gutes Beispiel zu geben. Sie muß jederzeit der Worte des Herrn gedenken: „Sehet zu, daß ihr nicht Jemand von diesen Kleinen verachtet; Denn ich sage euch: Ihre Engel im Himmel sehen allezeit das Angesicht meines Vaters im Himmel“. (Ev. Matth. 18, 10) und soviel möglich diesen wachenden Gütern des menschlichen Lebens nachzuahmen suchen; überhaupt muß sie dem Willen der Eltern oder derer, die Elternstelle vertreten, unweigerlich Folge leisten und denselben immer die gebührende Achtung erweisen; das Impfen der Kinder darf der Kinderwärterin nur dann übertragen werden, wenn sie in der Vollziehung dieser Operation gehörig geprüft worden ist und gemäß Art. 593, Medicin. Verordn. Bd. XIII. Swod der Reichsgesetze, Ausg. v. J. 1842, ein besonderes Zeugniß besitzt.

4) Für die Erfüllung ihrer Pflichten erhält die Kinderwärterin die festgesetzte Zahlung von derjenigen Person, in deren Hause sie sich befindet; außerdem setzt ihr der Dienstherr zur größern Aufmunterung, bei Unterschreibung des Contracts, eine Belohnung nach eigenem Ermessen aus, welche sie nach Ablauf der für den Dienst festgesetzten Zeit erhalten muß, wenn nämlich ihrerseits kein Vergehen vorgefallen, welches, nach dem Ermessen der Verwaltung sie des Rechtes auf eine solche Belohnung verlustig machen sollte.

5) Die Kinderwärterin erhält Essen und Thee vom Tische ihrer Dienstherrschaft, sie muß aber ihre eigene Kleidung, Wäsche und Fußbekleidung haben, sich anständig kleiden und rein halten; Beschäftigungen, welche nicht

ihrem Stande entsprechen, wie z. B. das Waschen der Wäsche, auch ihrer eignen nicht ausgenommen, welche mit der herrschaftlichen zu waschen ist, dürfen, sie nicht auferlegt werden.

(Fortsetzung folgt.)

Kleinere Mittheilungen.

Färben der Butter. Die Butter wird besonders im Winter für den Marktverkauf häufig von den Landleuten gefärbt und man verwendet dazu nicht blos das Safran, sondern allerlei andere Stoffe, von denen manche sogar schädlich sind. Am besten ist es, man läßt die Butter wie sie ist; soll sie aber doch gefärbt werden, so wähle man dazu wenigstens ein unschuldiges Mittel. Als solches empfiehlt sich der Saft von gelben Rüben (Möhren). Man reibt sie zu dem Behufe, übergießt das Geriebene mit etwas Milch, drückt den Saft durch Leinwand und setzt ihn dem Rahm zu. Man bedarf dazu nur einer kleinen Quantität.

Fleisch von alten Thieren wird zart, wenn man es längere Zeit liegen läßt, oder Abends in einem halbverkühlten Back- oder Kochofen legt. (Hierdurch kann man auch beim Braten des Fleisches viel Holz ersparen).

(Fundgrube.]

* * *

Als Mittel gegen Mäuse in Kleeten und Scheunen wird die wilde Kamille empfohlen, welche in den Räumen, wo Getraide aufbewahrt wird, ausgestreut werden soll.

Angekommene Schiffe.

№	Schiff und Flagge	Schiffer.	Von	Ladung.	Adresse.
	In Riga. (Mittags 3 Uhr.)				
2073	Lüb. Dampf. „Hansa"	Geslien	Lübeck	Güter	Ruetz & Co.
2074	Franz. Brg. „Menagere"	Couwreur	Dünkirchen	Ballast	Hill Gebr.
2075	Russ. Sn. „Sowinto"	Kappalany	Petersburg	Güter	Meltzer
2076	„ „ „Ierarchy"	Lebedew	„	„	Gebr. Anissimow
2077	Lüb. Brg. „Industrie"	Dade	Kiel	Ballast	Ruetz & Co.
2078	Holl. Sn. „Jacomina"	Homan	Bergen	Heringe	Westberg & Co.
2079	Franz. Brk. „Gravelinois"	Branken	Dunkerque	Ballast	Ordre
2080	„ „ „Goulon pere"	Merlin	„	„	Mitchell & Co.

Ausgegangene Schiffe 1906; angekommene Strusen 528.

In Pernau.

№	Schiff und Flagge	Schiffer.	Von	Ladung.	Adresse.
130	Holl. Sch.-Gall. „De jonge Rieka"	Klein	Werder	Steinballast	Strahlberg & Co.
131	Preuß. Schon. „Heinrich Christoph"	Vorbrodt	Stettin	Mauersteine	Oehlbaum
132	Russ. Schon. „Activ"	Müller	Schiedam	Hering. u. Dchpf.	Jacke & Co.
133	Preuß. Brg. „Emilie"	Otto	Stettin	Mauersteine	„
134	Russ. Schon. „Livonia"	Lemmerhirt	Dundee	Steinkohlen	„
135	„ Brg. „Catharina Regina"	Doll	Liverpool	Salz	Strahlberg & Co.
136	Preuß. Schon. „Emilie"	Streifert	Stettin	Mauersteine	Sternberg
137	„ „ „Schnellpost"	Rüschel	„	Ballast	Jacke & Co.

Schiffe sind ausgegangen: 126.

Bekanntmachungen.

Auf sichere landische Hypothek werden verschiedene, größere und kleinere Capitalien gesucht durch der Hofgerichtsadvocat Burchard von Klot. 3

Домъ съ большимъ грунтомъ въ С. Петербургскомъ форштатѣ продаетъ Консулентъ Флейшеръ.

Angekommene Fremde.

Den 12. October 1860.

Stadt London. Hr. Pastor Kahn nebst Familie von Friedrichstadt; Hr. Particulier Günther aus Kurland; Hr. Kaufmann Maslow von Reval; Hr. Gutsbesitzer Devrient aus Livland; Hr. Buchhalter Schleichert, Hr. Candidat Schilling, Hr. Kanfmann Riechaus aus dem Auslande.

St. Petersburger Hotel. Hr. v. Stein aus Livland; Hr. Kaufmann Schramm nebst Familie aus dem Auslande; Mad. Essen von Pleskau.

Hr. Staatsrath v. Grote nebst Gattin aus Livland, log. im eigenen Hause.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 5. Octt. 1860.

	pr. 20 Garnitz.
Buchweizengrütze - - - -	4 3 50
Hafergrütze - - - - - - -	— —
Gerstengrütze - - - - - -	2 60 —
Erbsen - - - - - - - - -	2 — —
	per 100 Pfund.
Gr. Roggenmehl - -	2 2 20
Weizenmehl - - - - - -	4 4 50
Kartoffeln pr. Tschet. -	70 90
Butter pr. Pud - - - -	7 7 60
Heu „ „ K. - - -	30 35
Stroh „ „ „ - - -	— 25
	per Faden.
Birken-Brennholz -	- 5 30 50
Birken- und Ellern- - -	— —

Ellern- - - - per Faden	4 60 —
Fichten- - - - - - - - -	4 30 60
Grehnen-Brennholz - -	3 40 —
Ein Faß Brandwein am Thor:	
1/2 Brand -	9 9 25
2/3 Brand -	12 11 75
	per Berkowez von 10 Pud.
Reinhanf - - - - - - - -	— $27\frac{3}{7}$
Ausschußhanf - - - - - -	— $26\frac{2}{7}$
Paßhanf - - - - - - - -	— 26
„ schwarzer - - - -	— —
Tors - - - - - - - - - - -	— —
Drujaner Reinhanf - -	— —
„ Paßhanf - -	— —
„ Tors - - - -	— —

	per Berkowez von 10 Pud.
Flachs, Kron- - - - - -	46
„ Wrack- - - - - -	42 —
Hofs-Dreiband - - - - -	42 —
Livländ. „ - - - - -	39 —
Flachshede - - - - - - -	— —
Lichttalg, gelber - - - -	— —
„ weißer - - - -	— —
Seifentalg - - - - - - -	— —
Talglichte per Pud - -	6 —
	per Berkowez von 10 Pud.
Seife - - - - - - - - - -	38 —
Hanföl - - - - - - - - -	— —
Leinöl - - - - - - - - -	34 —
Wachs per Pud - - - -	$15\frac{1}{2}$ 16

	per Berkowez von 10 Pud
Stangeneisen - - - - -	18 21
Reshinscher Taback - -	— —
Bettfedern - - - - - - -	60 115
Knochen - - - - - - - -	— —
Pottasche, blaue - - -	— —
„ weiße - - -	— —
Säeleinsaat per Tonne	14 $15\frac{1}{2}$
Thurmsaat per Tschet. -	$12\frac{3}{4}$ $14\frac{5}{8}$
Schlagsaat 112 ℔ -	— —
Hanfsaat 108 ℔ - - -	— —
Weizen à 16 Tscht. -	— —
Gerste à 16 „ -	— —
Roggen à 15 „ -	$96\frac{1}{2}$
Hafer à 20 Garz. -	1 20 25

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	177	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	
dito	3 Monate	—	—	Centimes	
Hamburg	3 Monate	—	$31\frac{15}{16}$	S.H.Bo.	
London	3 Monate	—	—	Pence St.	
Paris	3 Monate	—	379	Cent.	

Fonds-Course.	Geschlossen am 3.	4.	5.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
4½ do. dito dito dito pCt.	„	„	„	„	„
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	„	„	„	$102\frac{1}{2}$	„
5 pCt. dito 3. & 4. do.	„	„	„	$98\frac{1}{2}$	„
5 pCt. dito 5te Anleihe	„	„	„	$100\frac{1}{4}$	„
5 pCt. dito 6te do.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Hope & Co.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Stieglitz & Co.	„	„	„	90	„
5 pCt. Reichs Bank-Billete	„	„	„	100	„
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 3.	4.	5.	Verkäuf.	Käufer.
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	100	„
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	„	„	„	„
Livl. Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„	„	„	„	$100\frac{1}{2}$
Kurl. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehst. dito kündbare	„	„	„	„	„
Ehst. dito Sieglitz	„	„	„	„	„
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	„	„	„	„	„
Finnl. 4 pCt. Slb.-Anleihe	„	„	„	„	„
Bankbillete - - - - - - - -	„	„	„	„	„
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	„	„	„	90	„
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:	„	„	„	„	„
Gr. Russ. Bahn, volle Ein-		„	„	„	„
zahlung Rbl. - - - -	119	„	„	119	„
Gr. Rss. Bahn, v. E. Rb. 37½	„	„	„	„	„
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25		„	„	81	„
dito dito dito Rbl. 50	„	„	„	„	„

Redacteur Klingenberg.

Der Druck wird gestattet. Riga den 12. October 1860. Censor C. Alexandrow.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубли с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 116. Середа, 12. Октября — Mittwoch, 12. October **1860.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Mittelst Allerhöchsten Prikases vom 12. September c. sub Nr. 20 ist der Staatsrath und Ritter von Kieter im Amte eines Dirigirenden des Baltischen Domainenhofes bestätigt worden.

Mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls im Forstcorps vom 30. September 1860 ist der Baldohnsche Kronsförster, Fähnrich Baron Kleist, zur Herstellung der Gesundheit ins Ausland beurlaubt worden.

Mittelst Journal-Verfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 5. October c. ist dem Adjuncten des Rigaschen Ordnungsgerichts Arthur v. Günzel ein 28-tägiger Urlaub zur Reise nach Oesel ertheilt worden.

Mittelst Journal-Verfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 29. September c. ist der bisherige Tischvorsteher derselben, Cand. jur. Eduard Baudau, als Secretair des Lemsalschen Raths bestätigt worden.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Sämmtliche Guts-Verwaltungen und Polizeibehörden des Livländischen Gouvernements werden vom stellvertretenden Livländischen Civil-Gouverneur hierdurch beauftragt, nach dem im Jahre 1857 verabschiedeten Gemeinen der Halbcompagnie Nr. 43 des beweglichen Invaliden-Commandos, Jacob Woiwat, welchem das Verdienstzeichen der heiligen Anna Nr. 461,091 auszureichen ist, Nachforschungen anzustellen und im Ermittelungsfalle desselben darüber dem Livländischen Civil-Gouverneur zu berichten. Nr. 8227.

* * *

Zufolge Mittheilung des Chefs der 1. Abtheilung des XII. Bezirks der Wege-Communication haben viele Flußfahrzeug-Inhaber und Holzhändler während der diesjährigen Holzflößung nach Riga sich wiederholt über die ihnen dadurch erwachsenden Verluste beschwert, daß die Bewohner des Dünaufers von den Floßleuten, denen durchaus kein Recht zum Holzverkauf zusteht, Holz ankaufen, und daß dieselben die durch den Wind oder die unter dem Wasser liegenden Steine von den Flößern getrennten und verschlagenen Balken auffangen und zu ihrem Besten verwenden.

In Folge einer desfallsigen Requisition des gedachten Chefs wird demnach von der Livländischen Gouvernements-Regierung zur unfehlbaren Nachachtung hierdurch bekannt gemacht, daß es unter keiner Bedingung gestattet ist, von den Arbeitern der Flußfahrzeuge und Flößer irgend welche Holzwaaren zu kaufen, ebensowenig auch von den Commis, wenn selbige nicht gesetzlich dazu bevollmächtigt sind, wie solches in den Bestimmungen der Art. 177 und 367 Swod Bd. XII, Ustav über Wege-Communication festgesetzt ist. Zugleich wird jede Verheimlichung und Benutzung der aufgefangenen Hölzer aufs Strengste untersagt.

Nr. 1834.

* * *

Da in Gemäßheit der Anmerkung zum Art. 856 Ustav über Wege-Communication Sw. Bd. XII Theil I, Ausgabe 1857, die auf der Chaussée Reisenden mit Attestaten der Land- oder Stadtpolizei über die Entfernung versehen sein müssen, welche sie auf der Chaussée zu fahren haben, um einer Bezahlung des Chausséegeldes für Distancen zu entgehen, die sie effectiv nicht benutzen, so wird zur Vermeidung einer Geschäftsüberhäufung der Ordnungsgerichte, die überdies den entfernt wohnenden Landbewohnern zu erreichen schwer fällt, von der Livländischen Gouvernements-Regierung desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, sämmtlichen Kirchspielsgerichten Livlands aber eröffnet, daß neben den Ordnungsgerichten auch den in Livland gleichfalls als Landpolizeibehörden zu qualificirenden Kirchspielsgerichten die Ertheilung

der erforderlichen oberwähnten Atteſtate hinführo obliegen wird. Nr. 1830.

* * *

Zur Beſeitigung der mannigfachen Mißſtände, welche durch eine Ueberfluthung dieſes Gouvernements, insbeſondere aber der Stadt Riga mit — oft von Perſonen, die gar keinen Credit verdienen, oder deren Namen dem größeren Publicum gänzlich unbekannt ſind — emittirten Anweiſungen im Betrage von Bruchtheilen eines Silberrubels herbeigeführt worden, werden mit Genehmigung Sr. Durchlaucht des Hrn. Kriegs-Gouverneurs von Riga, General-Gouverneurs von Liv-, Eſth- und Kurland von der Livländiſchen Gouvernements-Regierung nachſtehende Anordnungen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung Seitens aller Derer, die ſolches angeht, hierdurch bekannt gemacht: „Diejenigen Kaufleute und andere Perſonen, welche zur Erleichterung ihres Handels- reſp. Erwerbs-Verkehrs die Emittirung von Anweiſungen im Betrage von Bruchtheilen eines Rubels beabſichtigen, haben den entſprechenden Geſammtbetrag der zu emittirenden Anweiſungen in Werthpapieren oder in baarem Gelde — in Riga beim Rigaſchen Wettgerichte, in den übrigen Städten dieſes Gouvernements bei dem reſp. Magiſtrate, in den Kreiſen beim reſp. Ordnungsgerichte — zu deponiren und die auszugebenden Marken daſelbſt vorzuſtellen, worauf die Behörde dieſelben mit ihrem Stempel zu verſehen hat.“

Die Annahme ſolcher unter der Controle der betreffenden Behörde emittirten Marken im öffentlichen Verkehr an Geldesſtatt, bleibt nichtsdeſtoweniger nur dem freien Willen der Privatperſonen überlaſſen und alle daraus entſpringenden Verhältniſſe ſind nach dem Privatrecht zu beurtheilen, da die Beidrückung eines gerichtlichen Siegels keineswegs die Uebernahme irgend welcher Garantie oder Verantwortlichkeit in Bezug auf die emittirten Anweiſungen abſeiten des Staates, der reſp. ſtädtiſchen Commune oder der dieſelben ſtempelnden Behörde beurkundet.

Die fernere Emittirung nicht in obiger Weiſe fundirter und nicht von der reſp. Behörde geſtempelter Marken wird bei Strafe der Einlöſung derſelben in doppeltem Betrage zum Beſten des Einlieferers ſolcher unzuläſſiger Anweiſungen verboten und werden endlich Diejenigen, welche bisher Marken ausgeſtellt haben, angewieſen, dieſe Marken einzulöſen. Nr. 2750.

Anordnungen und Bekanntmachungen
anderer Behörden und amtlicher Perſonen.

Zufolge Journal-Verfügung des Baltiſchen Domainenhofes vom 23. September 1860 werden die dazu ſich eignenden Perſonen, welche als Krons-Landmeſſer in den Dienſt zu treten wünſchen aufgefordert, deshalb ſich zu melden beim Baltiſchen Regulirungs-Chef Baron Howen.

Riga-Schloß, den 7. October 1860.

Nr. 13,949

* * *

Zufolge einer dem Rathe dieſer Stadt gewordenen Eröffnung Sr. Excellenz des ſtellvertretenden Livl. Herrn Civil-Gouverneurs, Vice-Gouverneurs, wirklichen Staatsraths von Cube ſoll, da ſich in Eſthland keine Candidaten zur Aufnahme in die St. Petersburger Handelsſchifffahrtsſchule gemeldet haben, an Stelle des Candidaten aus Eſthland ein hieſiger Candidat aus einem anderen Oſtſee-Gouvernement entgegengenommen werden.

Die vorzuſtellenden Candidaten müſſen nicht jünger als 15 und nicht älter als 17 Jahre ſein, aus den Kindern der Kaufleute dritter Gilde, Zunftgenoſſen, Meſtſchanins und Unadeligen chriſtlicher Confeſſion, und bei gleichen Fähigkeiten vorzugsweiſe aus Waiſen und Kindern unbemittelter zahlreicher Familien erwählt werden von ſtarker Körperbeſchaffenheit, ohne alle körperliche Mängel, von gutem ſittlichen Charakter, mit Verſtandesfähigkeiten begabt ſein, ſelbſt Luſt haben ſich dem Seedienſte zu widmen, fertig Ruſſiſch zu leſen und zu ſchreiben verſtehen und die vier Species der Arithmetik kennen.

Es werden demnach von dem Rathe der Kaiſerlichen Stadt Riga diejenigen Eltern und Vormünder, deren Wunſch es iſt, daß man auf ihre Kinder und Mündel, wenn ſie nach obigen Beſtimmungen ſich zur Aufnahme qualificiren, möglichſt Rückſicht nehme, hiemit aufgefordert, ſich binnen 14 Tagen a dato bei dem Kämmereigerichte dieſer Stadt zu melden und die Candidaten perſönlich daſelbſt zu ſtellen, damit ſodann, nach vorhergegangener Prüfung dieſelben vorgeſtellt werden können. Nr. 7323.

Riga-Rathhaus, den 8. October 1860.

* * *

Die Verwaltung der Allerhöchſt beſtätigten eſthländiſchen adligen Credit-Caſſe macht desmittelſt in Beziehung auf den § 103 des Allerhöchſt beſtätigten Reglements bekannt, daß die Beſitzer der unten benannten Güter zum März 1861 um Darlehen aus der Credit-Caſſe nachgeſucht haben. Demgemäß fordert die Verwaltung der eſthländiſchen adlichen Creditcaſſe alle Diejenigen, welche gegen die Ertheilung der gebetenen Darlehen Einwendungen zu machen haben, auf, ſich wegen der-

selben binnen nun und vier Monaten, also bis zum 1. Februar 1861 in der Canzellei der Verwaltung der esthländischen adeligen Credit-Casse schriftlich zu melden und die Originalien sammt deren Abschriften, auf welche ihre Forderungen sich gründen, einzuliefern, indem nach Ablauf dieses Termins keine Bewahrungen angenommen und der Credit-Casse den §§ 103 und 106 des Allerhöchst bestätigten Reglements gemäß die Vorzugsrechte wegen der nachgesuchten Darlehne eingeräumt sein werden:

Allo und Rappel, Eichenhain und Kallina, Hächt, Alt- und Neu-Kasti, Kollo, Neuhof im Haggerschen, Nurms in Harrien, Odenkat, Oidenorm, Oiso, Nasick und Kampen, Repnick, Sillameggi und Joggosoo, Weißenfeld, die Landstellen Julienhof und Silsamäh.

Reval, den 1. October 1860. Nr. 176. 3

* * *

Unter dem Gute Olai hat sich ein junger herrenloser Vorstehhund mit braunem Rücken, weißem Bauche und gesprenkelten Füßen eingefunden und wird der Eigenthümer desselben hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen a dato zu melden. Riga, den 4. October 1860. Nr. 762.

Stellv. Landpolizei-Inspector C. A. Deubner.

* * *

Es wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Sitz dieses Kirchspielsgerichts von jetzt ab bis auf Weiteres von hier nach Groß-Köppo im Fellinschen Kirchspiele (Adresse: über Fellin) verlegt worden ist.

Alt-Bornhusen im 3. Pernauschen Kirchspielsgerichte am 30. September 1860. Nr. 1203.

* * *

Demnach der zum Gute Loper als Bürger verzeichnete Woldemar Saß, der Anzeige gemäß, 2 Arschin 4 Werschok lang, brünett, von blaßer Gesichtsfarbe, mit kranken Augen und Füßen und einen röthlichen Bart, 46 Jahr alt und evangelisch-lutherischer Confession — aus seiner Gemeinde verschwunden und sein jetziger Aufenthalt unbekannt ist, derselbe auch weder seine öffentlichen Abgaben entrichtet, noch auch einen Paß sich gelöst hat, — als werden alle Behörden, Autoritäten und Personen ersucht, den Woldemar Saß im Betreffungsfalle handfest zu machen und dem Gemeindegerichte des im Pillistferschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegenen privaten Gutes Loper abzuliefern.

Oberpahlen, Kirchspielsgericht am 3. October 1860. Nr. 1204.

* * *

Anzeigen für Kur- und Livland.

Von dem Privatgute Alauen wird hiermit sämmtlichen sich auswärtig aufhaltenden Gemeindegliedern beiderlei Geschlechts, incl. der losgekauften Rekruten, derart gekündigt, daß sie im nächsten Umschreibungstermine sich anderweitig verzeichnen lassen und die erforderlichen Aufnahme-Scheine bis zum 2. Februar k. J. anher beibringen, oder aber bereit sein sollen, zu George 1861 in ihre Gemeinde zur Dienstannahme zurückzukehren. Alauen, den 26. September 1860.

Nr. 9. 3

* * *

Von dem Ruhenthalschen Gemeindegerichte und der resp. Gutspolizei, wird sämmtlichen zum Privatgute Ruhenthal verzeichneten außerhalb lebenden Gemeindegliedern beiderlei Geschlechts incl. losgekauften Rekruten hiemit gekündigt, daß sie mit dem nächsten George-Tage sich entweder anderweitig verzeichnen lassen und die betreffenden Aufnahme-Scheine spätestens bis zum 2. Februar k. J. anher beibringen, oder bereit sein sollen, zum besagten Termine als am George-Tage, den 23. April 1861 in ihre Gemeinde zurückzukehren; wonächst die resp. Orts-Autoritäten in deren Territorien sich zur Zeit Ruhenthalsche Gemeindeglieder aufhalten, ergebenst ersucht werden, den betreffenden Individuen solches gefälligst eröffnen, und dieselben nicht paßlos dulden zu wollen.

Ruhenthal, den 28. September 1860.

Nr. 210. 3

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Herrn Kreisdeputirten Arthur v. Knorring, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit seinem Vater, dem dimittirten Herrn Obristen Carl v. Knorring am 28. November 1857 abgeschlossenen und am 4. December 1857 corroborirten Erbtheilungs-Transacts, für den angenommenen Werth von 70,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Dorpatschen Kreise und Rüggenschen Kirchspiele belegene Gut Lugden sammt Appertinentien und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die stattgehabte Transaction und Besitzübertragung qu. Gutes formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät wegen deren auf dem Gute Lugden ruhenden Pfandbriefsforderung, so wie der Inhaber der sonstigen ingrossirten Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato die-

ses [illegible] innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das Gut Lugden sammt Appertinentien und Inventarium dem Herrn Kreisdeputirten Arthur v. Knorring erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 3781.

Riga-Schloß den 29. September 1860. 3

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. wird von dem Livländischen Hofgerichte kraft dieses öffentlichen Proclams zur Kenntnißnahme aller dabei in erbrechtlicher, hypothekarischer, personellcreditorischer, oder sonst irgend einer Rechtsbeziehung Betheiligten bekannt gemacht: daß Se. hohe Excellenz der Herr General der Cavallerie und Ritter Otto Reinhold v. Essen, laut einer bei diesem Hofgerichte zur beliebigen Einsichtsnahme aller dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten originaliter nebst Abschrift beigebrachter am 27. Mai d. J. zu Meckshof in Mitunterschrift seiner Gemahlin Sophie geb. v. Cozens auf dem gesetzlichen Werthbogen von 450 Rbl. Silb. errichteten, auch hinsichtlich der Unterschriften beglaubigten und von der Oberdirection der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät unterm 8. Juni c. sub Nr. 773 genehmigten Familienfideicommiß-Stiftungs-Urkunde, gemäß der dem Adel der russischen Ostseeprovinzen Liv-, Esth- und Kurlands in deren Allerhöchst bestätigtem Provinzial-Codex Theil II, Art. 883 gesetzlich ertheilten Befugniß, mit seinem durch Kauf wohlerworbenen und demselben durch den hofgerichtlichen Abscheid v. 5. Nov. 1851 sub Nr. 2418 zum Eigenthum adjudicirten, im Wendauschen Kirchspiele Dorpatschen Kreises belegenen Rittergütern Meckshof, Caster und Heidohof sammt Appertinentien und Inventarien ein perpetuelles Familien-Fideicommiß zu stiften beabsichtigt und zu dem Behufe, bei gleichzeitig nachgesuchter oberrichterlicher Bestätigung und Besicherung der besagten Fideicommiß-Stiftung, um Edictal-Aufforderung aller dawider etwa Einsprache-Berechtigten zur Meldung in peremtorischer Frist gebeten hat; als werden in Willfahrung solcher Bitte von dem Livländischen Hofgerichte alle Diejenigen, welche an die Person des supplicirenden Fideicommiß-Stifters Sr. hohen Excellenz des Herrn Generalen der Cavallerie und Ritters Otto Reinhold v. Essen und dessen die besagte Fideicommiß-Stiftungs-Urkunde mit unterzeichnenden Frau Gemahlin Sophie geb. v. Cozens, oder an die obgedachten zum Fideicommiß bestimmten Rittergüter Meckshof, Caster und Heidohof sammt Appertinentien und Inventarien, in personellcreditorischer, erbrechtlicher, hypothekarischer oder sonst in einer rechtlichen Beziehung, irgend welche Ansprüche und Forderungen zu formiren haben, oder wider die bei diesem Hofgerichte zur beliebigen Einsichtnahme aller dabei etwa Interessirten beigebrachte oberwähnte Fideicommiß-Stiftungs-Urkunde vom 27. Mai d. J. rechtliche Einsprache, oder irgend welche Einwendungen zu erheben gesonnen sein sollten, mit alleiniger Ausnahme der Livländischen Credit-Societät wegen deren auf den genannten Gütern haftenden Pfandbriefs-Darlehns, zur gerichtlichen Meldung und rechtlichen Begründung solcher ihrer vermeinten Ansprüche und Forderungen oder Einsprache und Einwendungen allhier bei diesem Hofgerichte innerhalb der gesetzlichen peremtorischen Edictalfrist von Jahr und Tag, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses öffentlichen Proclams, desmittelst aufgefordert und zwar bei der hierdurch ausdrücklich gestellten rechtlichen Verwarnung und Commination, daß nach Ablauf dieser proclamirten peremtorischen Meldungsfrist Ausbleibende in allen oberwähnten Beziehungen nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Riga-Schloß am 29. September 1860.

Nr. 5712 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Gensdarmen-Capitains Friedrich Carl von Renteln, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den gesammten Nachlaß des laut beigebrachtem Todtenscheine am 8. September 1858 auf dem Gute Fegfeuer in Esthland verstorbenen dimittirten Capitain-Lieutenant bei der Flotte Friedrich Gottlieb von Renteln und in specie an das zu diesem Nachlasse gehörige, im Pölweschen Kirchspiele Dörptschen Kreise belegene Gut Wiera sammt Appertinentien und Inventarium, sowie an den Nachlaß dessen bereits im Jahre 1835 verstorbenen ersten Ehegattin Dorothea von Renteln geb. von Lipphardt, als Erben oder Gläubiger aus Contracten, Transacten, Obligationen, oder sonstigen rechtlichen Urkunden und rechtlichen Gründen irgend welche Ansprüche und Anforde-

rungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen, mit solchen ihren Ansprüchen und Anforderungen an die gedachten Nachlässe und namentlich an das obbezeichnete Gut Wiera sammt Appertinentien und Inventarium, allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und die obbezeichneten beiden Nachlässe, in specie auch das dazu gehörige Gut Wiera sammt Appertinentien und Inventarium, den ad acta sich etwa gemeldet und legitimirt habenden Kindern und Erben der obgenannten beiden Ehegatten, nämlich des weiland dimittirten Capitain-Lieutenants bei der Flotte Friedrich Gottlieb von Renteln, und dessen verstorbenen ersten Ehegattin Dorothea geb. von Lipphardt zum Eigenthum adjudicirt werden sollen. Zugleich werden etwanige Schuldner der erwähnten obigen Nachlassenschaften und Diejenigen, welche zu denselben gehörige Vermögensstücke in Händen haben, insbesondere auch die gesetzlichen Erben obiger Nachlässe, welche auf ihre Erbantheile bereits Summen zum Voraus erhalten haben, bei der auf absichtliche Verschweigung und unrechtmäßige Ausantwortung fremden Eigenthums resp. gesetzten Strafe des doppelten und resp. eigenen Ersatzes angewiesen, innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams von ihrer Schuld und von den in ihren Händen befindlichen Vermögensstücken, als auch von dem auf ihre Erbtheile Vorausempfangenen bei diesem Hofgerichte getreuliche Anzeige zu machen, als auch etwa die in ihren Händen befindlichen Vermögensobjecte dieser Nachlassenschaften nirgendwo anders als an diese Oberbehörde einzuliefern. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Riga-Schloß, den 23. September 1860.

Nr. 3639. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Ansuchen der Administration des Rigaschen Armenfonds kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, insbesondere aber die Erben weiland Landraths Adolph von Wulf, Excellenz, oder deren etwanige Rechtssuccessoren, welche an die laut beigebrachtem notarialiter attestirten Extract aus dem Rigaschen Armenfonds-Cassabuche pro 1839—1859, von der Administration des Rigaschen Armenfonds unterm 14. März 1854 acquirirten zwei Billete der zweiten 4% Anleihe, Serie 249 sub Nr. 63,032/12,432 und 63,933/12,433 über zwei auf den Namen des weiland Landraths Adolph von Wulf eingetragenen Capitalien á 500 Rbl. S. nebst anhängenden Coupons und Talons, welche Billete aber exhibirtermaßen an der rechten Seite halb verbrannt, so daß die Blanco-Cession wegen der abgebrannten Stellen nicht nachzuweisen möglich, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche oder Einwendungen wider die gebetene Uebertragung des Eigenthumsrechts an diesen beiden Billeten auf den Rigaschen Armenfonds formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, in Grundlage desfallsiger Gesetzes-Vorschrift in den Reichsgesetzen, Ausgabe von 1857, Bd. X Art. 1239, 1240, 1241 und 1298, sich vom Tage des letzten Abdrucks dieses Proclams in den öffentlichen Blättern innerhalb der Frist von sechs Monaten mit solchen ihren Ansprüchen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination und Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Halbjahrsfrist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen oder Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren sind und die dergestalt formell zum Nachlaß weiland Landraths Adolph von Wulf, Excellenz, gehörigen obbezeichneten Inscriptions-Billete der zweiten 4% Anleihe über ein Capital von 1000 Rbl. S. dem Rigaschen Armenfonds zum Eigenthum adjudicirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 3754.

Riga-Schloß, den 29. September 1860. 2

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen, welchergestalt die Frau Baronin Caroline v. Kruedener geb. Scholten, nachdem sie von dem Herrn Kaufmanne zweiter Gilde Peter Nicolajew Kopülow mittelst am 9. Juli 1860 abgeschlossenen und am 2. August 1860 hierselbst corroborirten Kaufcontractes das in hiesiger Stadt im 1. Stadttheile auf Kirchengrund sub Nr. 24 belegene Wohnhaus sammt Nebengebäuden, sonstigen Appertinentien und den zum Theil auf Erbgrund belegenen Garten für die Summe von 14,700 Rbl. S. acquirirt, zu ihrer Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle Diejeni-

gen, welche an gedachtes Grundstück aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben, oder wider den abgeschlossenen Kaufcontract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 3. November 1861 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachter Immobilien der Frau Baronin Caroline v. Kruedener geb. Scholten nach Inhalt des Contractes zugesichert werden soll. Nr. 1076.

Dorpat-Rathhaus am 22. September 1860. 3

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. thut dieses Wendensche Kreisgericht Nachstehendes zu wissen: da der zum Gute Kallenhof verzeichnete Bauer Dawe Leeping unter Beibringung der mit dem Herrn Baumeister Friedrich Veit und dem Herrn Kreisrichter Gustav Baron Buddenbrock abgeschlossenen Kaufcontracte über die in Secklershoffscher Grenze belegenen Grundstücke nebst Baulichkeiten, darum gebeten hat, daß diese Contracte gerichtlich corroborirt, proclamirt und nach Ablauf des Proclams ihm Bittstellern das Eigenthumsrecht an die genannten Grundstücke förmlich zugesprochen werden möge und dieses Kreisgericht seiner Bitte willfahren müssen, so haben hierdurch mit Ausnahme der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät und der Ingrossarien, Alle und Jede, welche aus irgend welchem Rechtsgrunde Einwendungen gegen obengenannte Eigenthumsübertragung zu formiren gesonnen und berechtigt sein sollten, aufgefordert werden sollen, sich mit ihrer Einsprache und ihren Beweisen für ihre Berechtigung innerhalb drei Monate a dato hujus bei diesem Kreisgerichte anzugeben, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand weiter gehört, sondern die bezeichneten Grundstücke dem Dawe Leeping erb- und eigenthümlich zugesprochen werden werden. Nr. 1153. 1

Wenden, im September 1860.

* * *

Von dem 4. Kirchspielsgerichte Pernauschen Kreises werden alle diejenigen Personen, welche an den Nachlaß des verstorbenen, zur Gemeinde des Gutes Alt-Tennasilm (Kreis Pernau, Kirchspiel Fellin) angeschriebenen Bierbrauers Jürri Jaksohn Erbansprüche oder sonst welche legale Forderungen haben und solche genügend nachweisen können, hiermit aufgefordert, sich mit denselben, bei Producirung der bezüglichen Documente oder Beweise, innerhalb eines Jahres und sechs Wochen a dato hujus proclamatis bei dem Gemeindegerichte des Gutes Alt-Tennasilm zu melden, widrigenfalls sie mit ihren etwanigen Ansprüchen nicht weiter gehört werden sollen. Nr. 1793 1

Fellin, am 16. September 1860.

Torge.

Vom Livländischen Landraths-Collegio wird hierdurch bekannt gemacht, daß das im Trikatenschen Kirchspiele des Walkschen Kreises belegene Ritterschaftsgut Wiezenhof vom 26. April 1862 ab aufs Neue verpachtet werden und der Ausbot während der Dauer des bevorstehenden Landtages, namentlich aber am 7. December, Nachmittags 6 Uhr, im Locale der Ritterschafts-Canzellei stattfinden soll. Diejenigen Mitglieder der Livländischen Ritterschaft, welche auf Wiezenhof zu bieten beabsichtigen, können über die allgemeinen Bestimmungen, die Verpachtung von Ritterschaftsgütern betreffend, zu jeder Zeit in der Ritterschafts-Canzellei die gewünschte Auskunft erhalten. Nr. 592.

Riga-Ritterhaus, den 11. October 1860. 3

* * *

Von der Commission zur Abtragung der Festungswerke wird hierdurch bekannt gemacht, daß am Sonnabend den 15. October d. J., um 1 Uhr Mittags, im technischen Büreau dieser Commission (ehemalige Artillerie-Kaserne) circa 220 Cub.-Faden altes Mauerwerk, und zwar 1) das Gewölbe in der Badstuben-Bastion, 2) das Gewölbe in der Courtine zwischen der Bastion Badstube und der Karlspforte und 3) das Umfassungsmauerwerk der Bastion Badstube, dem Meistbietenden zum sofortigen Abbruch öffentlich verkauft werden sollen. Die Verkaufsbedingungen liegen im genannten Büreau zur Einsicht und zur Unterschrift der Kaufliebhaber bereit.

Riga, den 6. October 1860. Nr. 175. 1

Коммиссія для срытія крѣпостныхъ верковъ г. Риги приводитъ до всеобщаго свѣдѣнія, что въ Субботу, 15. Октября с. г., въ часъ по полудни, въ технической конторѣ сей Коммисіи продаваться будутъ съ торга старыя изъ каменной кладки (состоящія части верковъ, которыя по покупкѣ тотчасъ должны быть снесены, какъ то: 1) сводъ въ бастіонѣ Бадштубенъ 2) сводъ въ куртинѣ между бастіонами Бадштубенъ и Карловскими воротами и 3) эскарпныя стѣны обдающія бастіонъ Бадштубенъ. Условія продажи выложены въ означенной конторѣ (бывш. Артиллер. казармѣ) на разсмотрѣніе и для подписки желающихъ участвовать въ торгѣ.

Рига, Октября 6. дня 1860. № 175. 1

Der Baltische Domainenhof bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß bei dieser Palate ein Torg am 14. und ein Peretorg am 18. November d. J. zur Verpachtung der nachstehenden im Kurländischen Gouvernement belegenen Hoflagen auf 24 resp. 48 Jahre stattfinden wird.

Namen der Hoflagen.	Krüge.	Garten- und Ackerländereien.	Wiesen-Ländereien.	Weide-Ländereien.	Reine Pachtsumme		Sonstige Zahlungen im Betrage.		Größe des erforderlichen Salogs.
		Dessätinen.	Dessätinen.	Dessätinen.	Rubel.	Kop.	Rubel.	Kop.	Rubel Silber.
Auermünde	—	428,95	77,62	107,48	2048	91	347	14	4218
Billenhof	—	148,99	23,53	13,60	874	86	169	81	1047
Kakischken	2	144,33	171,33	speciell nicht bekannt.	407	34	172	48 3/4	1148
Sallgaln	1	133,08	10,30	23,50	789	84	130	29	1221
Zeemalden	—	96,98	6,68	25,71	475	74	185	26	1435

Außer diesem Salog sind die Gebäude für ihren halben Werth vor Feuer zu versichern, oder ist der halbe Werth derselben in Werthpapieren zu deponiren. Die künftigen Pächter dieser Hoflagen haben das erforderliche Bau- und Brennholz aus eigenen Mitteln zu beschaffen.

Die näheren Bedingungen dieser Torge sind in der Canzellei der Palate an allen Sessionstagen einzusehen und haben Pachtliebhaber sich an den Ausbottagen mit ihren Sicherheiten um 10 Uhr Morgens bei dem Domainenhofe einzufinden.

Bis zum 18. November 1860, Morgens 10 Uhr, werden auch versiegelte Angebote angenommen, bei welchen jedoch der § 1909 Beilage und § 1910 des Swods der Gesetze (Ausgabe 1857 Band X Theil 1) auf das Genaueste zu beobachten sind.

Riga, den 4. October 1860. 2

Прибалтiйская Палата Государственныхъ Имуществъ симъ доводитъ до всеобщаго свѣдѣнiя, что при оной имѣютъ быть произведены: торгъ 14., а переторжка 18. Ноября сего года на отдачу нижеозначенныхъ, въ Курляндской губернiи состоящихъ мызныхъ угодiй въ содержанiе на 24 и 48 лѣтъ.

Названiе мызныхъ угодiй.	корчмы.	Огородныя и пахатныя земли.	Сѣнокосныя.	Пастбищныя.	Чистая оброчная сумма.		Прочiе платежи.		Требующiйся залогъ.
		Десят.	Десят.	Десят.	Руб,	Коп,	Руб.	Коп.	Руб. сер.
Ауерминде	—	428,95	77,62	107,48	2048	91	347	14	4218
Билленгофъ	—	148,99	23,53	13,60	874	86	169	81	1047
Какишкенъ	2	144,33	171,33	подробно неизвѣстны,	407	34	172	48 3/4	1148
Зальгалленъ	1	133,08	10,30	23,50	789	84	130	29	1221
Цемалденъ	—	96,98	6,68	25,71	475	74	185	26	1435

Кромѣ сего залога строенiя должны быть застрахованы отъ огня на половину ихъ стоимости, или же на половину цѣнности ихъ имѣютъ быть представлены билеты кредитныхъ установленiй.

Съемщики сихъ угодiй должны на собственныя средства доставлять необходимый строевой и дровяной лѣсъ.

Подробныя условiя сихъ торговъ могутъ быть разсматриваемы въ канцелярiи Палаты во всѣ присутственные дни и желающiе взять угодья въ содержанiе имѣютъ явиться въ дни торговъ въ Палату съ надлежащими залогами, въ 10. часовъ до полудни.

До 18. Ноября 1860 года 10 часовъ утра принимаются и запечатанныя объявленiя, при чемъ должны быть въ точности соблюдены ст. 1909 прил. и ст. 1910 св. зак. (изд. 1857 года) т. X ч. I. Рига, 4. Октября 1860 года. 2

Immobilien-Verkauf.

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat wird hierdurch bekannt gemacht, daß die hierselbst im Kaufhofe sub Nr. 2 und 40 belegenen Buden des Kaufmanns 3. Gilde Hans Ludwig Henningson, als Chef der Firma „L. W. Henningson", Schulden halber öffentlich verkauft werden sollen, und werden demnach Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, sich zu dem deshalb auf den 23. December 1860 anberaumten Torge, sowie dem alsdann zu bestimmenden Peretorg-Termine, Vormittags um 12 Uhr, in Eines Edlen Rathes Sitzungszimmer einzufinden, ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren und sodann wegen des Zuschlags weitere Verfügung abzuwarten. Nr. 1095. 3

Dorpat-Rathhaus am 24. September 1860.

* * *

Auf geschehenes Ansuchen wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das allhier vor der Stadt Walk belegene Tielemannsche Wohnhaus nebst Appertinentien zum Verkauf gestellt ist und daß die näheren Verkaufsbedingungen bei dem Schuhmachermeister Doseldt in dem zu verkaufenden Hause zu erfahren sind.

Walk-Rathhaus, am 3. October 1860.

Nr. 994. 3

Auction.

Auf desfallsigen Antrag des Oldenburgischen Consulates zu Riga soll am 17. d. M., Mittags 12 Uhr, am Magnushoffschen Strande bei Wetzahke das Wrak des gestrandeten Oldenburgischen Schooners „Norma", in welchem nach Angabe des Capitains, H. Grube, sich annoch eine Parthie Steinkohlen, 9 Packen Teppiche, 1 Troß-, 2 Linnen- und 1 Mandelkette nebst Rad befinden, sowie ferner die geborgene Takelage des qu. Schooners gegen sofortige baare Zahlung öffentlich versteigert werden, als wozu die resp. Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Riga-Ordnungsgericht, den 6. October 1860.

Nr. 7128.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern:

Die Legitimation der Rigaschen Arb.-Okl. Agafja Grigorjewa Konstantinowa vom 11. März 1859, Nr. 522, giltig bis zur XI. Revision.

Das B.-B. des verabschiedeten Soldaten Andre Kappler vom 16. December 1859, Nr. 259, giltig bis zum 1. März 1860.

Abreisende.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Maurer August Carl Giliax, Schlossergesell Friedrich Gustav Plato, Georg Tiets, Uhrmachergehilfe Hermann Kaschner, Buchbinder und Photograph Eduard Christoffel, Maurergesellen Gottlob Hanf, Christian Knappe, Ernst August Ziefer, Wilhelm Fechner, Vincenz Grunwald, Carl Thiel, 3

Kellner Hermann Friedrich Theodor Kahlbau, Maurergesellen Johann Elfers und Carl Chr. Jörgensen, 1

nach dem Auslande.

Alexander Woldemar Tanton, Michel Aronowitsch Joff, Hirsch Jankelew Borkan, Fedot Artemjew, Peter Petersohn, Sophie Pawlowa Korsunowa, Wilhelmine Rutkis, Otto Friedrich Lindbohm, Stellmachergesell Friedrich Gottlieb Deichmüller, Amalia Kompanowsky geb. Frey, Alexandra Laurentine Maria Rollkowsky, Adam Rutkowsky, Mitrofan Minow Stankewitsch, Philipp Jakob Asmus, Otto Friedrich Wilhelm Sprink nebst Familie, Fritz Jansohn, Johann Georg Baek, Schliom Schaiowitsch Nowogorod, Johann Carl Harder, Dorothea Ginterowna, nach andern Gouvernements.

Für den Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungs-Rath **W. Poorten.**

Aelterer Secretair: **A. Blumenbach.**